

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes
Vom 10. August 2021**

Aufgrund des § 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 7 Satz 2, des § 12 Abs. 1 Satz 4, des § 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4, des § 15 Abs. 2 Satz 3, des § 27 Abs. 1 Satz 2, des § 29 Abs. 6, des § 32 Abs. 7 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, des § 34 Abs. 3, des § 37 Abs. 7 Satz 3, des § 43 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, hinsichtlich des § 9 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und hinsichtlich des § 10 und der §§ 26 bis 30 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird das Wort "unverändert" gestrichen.
 - b) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz "(§ 1)" gestrichen.
 - c) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz "(§ 3)" gestrichen.
 - d) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz "(§ 5)" gestrichen.
 - e) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz "(§ 7)" gestrichen.
 - f) In Nummer 5 wird der Klammerzusatz "(§ 8)" gestrichen.
 - g) In Nummer 6 wird der Klammerzusatz "(§ 9)" gestrichen.
 - h) In Nummer 7 wird der Klammerzusatz "(§ 10)" gestrichen.
 - i) In Nummer 8 wird der Klammerzusatz "(§ 11)" gestrichen.
 - j) In Nummer 9 wird der Klammerzusatz "(§ 12)" gestrichen.
 - k) In Nummer 10 wird der Klammerzusatz "(§ 13)" gestrichen.
 - l) In Nummer 11 wird der Klammerzusatz "(§ 14)" gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Jagdpachtverträge für Gemeinschaftsjagdbezirke müssen neben den Anforderungen des Absatzes 1 auch den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis 5 des Bundesjagdgesetzes und der §§ 15 und 16 ThJG entsprechen."
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird das Wort "Hierbei" durch die Worte "Bei der Bekanntgabe" ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. die vorkommenden und zu bewirtschaftenden Wildarten,"
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird der Klammerzusatz "(Anlage 3)" durch den Klammerzusatz "(Anlage 2)" ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz "(§ 1)" gestrichen.
 - c) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz "(§ 2)" gestrichen.
 - d) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz "(§ 3)" gestrichen.
 - e) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz "(§ 4)" gestrichen.
 - f) In Nummer 5 wird der Klammerzusatz "(§ 5)" gestrichen.
 - g) In Nummer 6 wird der Klammerzusatz "(§ 6)" gestrichen.
 - h) In Nummer 7 wird der Klammerzusatz "(§ 7)" gestrichen.
 - i) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"8. Inkrafttreten der Satzung."
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften für Niederwild wird durch Rechtsverordnung der unteren Jagdbehörde abgegrenzt."

Dabei dürfen sich Hoch- und Niederwildhegegemeinschaften räumlich nicht überschneiden. Die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit den Vereinigungen der Jäger und, soweit der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft Eigenjagdbezirke der Landesforstanstalt umfasst, im Benehmen mit der Landesforstanstalt."

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 32 Abs. 7 Nr. 3 ThJG" durch die Verweisung "§ 32 Abs. 7 Nr. 4 ThJG" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

"Der nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThJG abgeschlossene Gesellschaftsvertrag richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Er muss folgende Angaben enthalten:"

- b) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

"1. Namen und Wohnanschriften der Mitpächter sowie des Geschäftsführers,"

- c) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Worte "und Festlegung der Teiljagdbezirke" werden gestrichen.

- d) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.

6. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

**"Sechster Abschnitt
Förderung des Jagdwesens,
Verwendung von künstlichen Lichtquellen"**

7. Nach der Überschrift des Sechsten Abschnitts wird die Angabe "Zu § 26 Abs. 4 ThJG" durch die Angabe "Zu § 27 Abs. 1 ThJG" ersetzt.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

**"§ 9
Jagdabgabe**

(1) Für den Dreijahresjagdschein, den Falknerdreijahresjagdschein und den Ausländerdreijahresjagdschein wird die Jagdabgabe auf den zweifachen Betrag der jeweiligen Jagdscheingebühr festgesetzt.

(2) Für den Jahresjagdschein, den Falknerjahresjagdschein und den Ausländerjahresjagdschein wird die Jagdabgabe auf den einfachen Betrag der jeweiligen Jagdscheingebühr festgesetzt.

(3) Für den Tagesjagdschein, den Falknertagesjagdschein, den Ausländertagesjagdschein und den Ju-

gendjagdschein wird die Jagdabgabe auf 80 Prozent der jeweiligen Jagdscheingebühr festgesetzt.

(4) Wird an eine Person der Falknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes erteilt, nachdem ein Jagdschein nach § 15 Abs. 2 oder 6 oder § 16 des Bundesjagdgesetzes erteilt worden ist, ist diese Person von der Entrichtung der Jagdabgabe für den Falknerjagdschein befreit."

9. Nach § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

"Zu § 29 Abs. 6 ThJG"

10. Nach § 9 wird folgender neue § 10 eingefügt:

**"§ 10
Verwendung künstlicher Lichtquellen,
Nachtzielgeräte**

Für die Bejagung des Schwarzwildes und für die Bejagung der jagdbaren invasiven Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, einschließlich Infrarotaufhellern und von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zugelassen. Waffenrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt."

11. Nach dem neuen § 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

**"Siebter Abschnitt
Abschussplanung"**

12. Nach der Überschrift des Siebten Abschnitts wird die Angabe "Zu § 32 Abs. 7 Nr. 1 und 2 ThJG" durch die Angabe "Zu § 32 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 ThJG und § 13 Abs. 4 ThJG" ersetzt.

13. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Zur Ermittlung des Vorkommens und des Bestandes von Wildarten können die Jagdbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere für bedrohte oder in ihrem Bestand zurückgehende Wildarten, die nach den Roten Listen für Thüringen als stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft werden, einheitliche Zähltermine anordnen und die Vorlage der Zählresultate verlangen.

(2) Die Abschusspläne für Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild sind in der Regel für drei Jagdjahre und für alle Jagdbezirke des Landes jeweils unter Verwendung der Formblätter nach den Mustern der Anlagen 3 bis 6 aufzustellen. Die Abschusspläne sind bis zum 1. März des ersten der drei Jagdjahre bei der unteren Jagdbehörde in Schriftform oder elek-

tronischer Form anzuzeigen. Die Eigenjagdbezirke der Landesforstanstalt und des Bundes sowie die im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirke zeigen zum 1. März des ersten der drei Jagdjahre ihre Abschusspläne bei der obersten Jagdbehörde an. Den Hegegemeinschaften, zu denen der jeweilige Jagdbezirk gehört, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist bei der Aufstellung des Abschussplans das nach § 21 Abs. 2 bis 4 des Bundesjagdgesetzes und § 32 Abs. 1 Satz 2 ThJG erforderliche Einvernehmen zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und dem Jagdvorstand des Gemeinschaftsjagdbezirks oder dem Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks nicht zu erzielen, so sind die gewünschten Änderungen mit einer Begründung auf dem einzureichenden Abschussplan zu vermerken; § 32 Abs. 1 Satz 6 ThJG gilt in diesem Fall nicht. Innerhalb einer Hegegemeinschaft können mehrere Jagdbezirke einen gemeinschaftlichen Abschussplan unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 1 Satz 2 ThJG unter Verwendung der Formblätter nach den Mustern der Anlagen 3 bis 6 aufstellen und bei der unteren Jagdbehörde anzeigen. Sind mehrere untere Jagdbehörden betroffen, ist für einen nach Satz 7 aufgestellten gemeinschaftlichen Abschussplan die untere Jagdbehörde mit dem größten Jagdflächenanteil zuständig. Aus dem Kreis der Jagdausübungsberechtigten der entsprechenden Jagdbezirke ist ein Koordinator zu bestimmen, der die Streckenliste führt und die Abschussplanerfüllung überwacht."

b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Der eingereichte Abschussplan ist unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 1 Satz 6 ThJG zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 2 ThJG entspricht."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "untere Jagdbehörde" durch die Worte "zuständige Jagdbehörde" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgemeinschaften und die Inhaber der betroffenen Eigenjagdbezirke sowie die Hegegemeinschaft sind zu hören."

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Kann" die Worte "im Falle der Festsetzung" eingefügt und das Wort "ausnahmsweise" gestrichen.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die unteren Jagdbehörden melden nach Anforderung der obersten Jagdbehörde eine Zu-

sammenfassung der Abschussplanung des Schalenwildes getrennt nach Wildklassen."

e) In Absatz 6 werden das Wort "unteren" und die Worte "im Einzelfall" gestrichen.

14. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 12
Abschussplanerfüllung und -überwachung,
Streckenliste, Hegeversammlungen"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "nach Anzahl, Geschlecht und den vorgegebenen Altersklassen" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte "geschlechts- und altersklassenbezogene" gestrichen und die Angabe "20 v. H." durch die Angabe "30 Prozent" ersetzt.

cc) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze eingefügt:

"Am Ende des Zeitraums, für den der Abschussplan gilt, sind bei weiblichem Wild und dessen Zuwachs Übererfüllungen bis zu 10 Prozent zulässig. Bei Mindestabschussplänen ist eine Übererfüllung ohne weitere Vorgaben zulässig."

dd) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "Anlage 8" durch die Angabe "Anlage 7 in Schriftform oder elektronischer Form" ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

"Die Streckenliste nach dem Muster der Anlage 7 ist jeweils für das abgelaufene Quartal bis spätestens eine Woche nach Quartalsende bei der zuständigen Jagdbehörde einzureichen."

cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

dd) In Satz 5 wird das Wort "unteren" durch das Wort "zuständigen" ersetzt.

ee) In Satz 6 wird das Wort "unteren" durch das Wort "zuständigen" ersetzt.

ff) Folgender Satz wird angefügt:

"Parallel dazu sind dem Vorsitzenden der jeweiligen Hegegemeinschaft die Abschusszahlen für die betreffende Wildart zuzuleiten."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zur Mitwirkung an der Abschussplanung und an ihrer Erfüllung führen Hegegemeinschaften jährliche Hegeversammlungen durch. Dabei sollen Informationen, insbesondere über

1. die Entwicklung der Wildschadenssituation und der Waldverjüngung unter Berücksichtigung der Gutachten der Forstbehörden zum Zustand der Vegetation,
2. die Analyse des zurückliegenden Abschussgeschehens sowie die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der Wildbestände,
3. die Bestandsentwicklung der nicht abschlussplanpflichtigen Wildarten und
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der frei lebenden Tierwelt (Arten- und Biotopschutz) vermittelt werden."

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Jagdausübungsberechtigten übermitteln rechtzeitig im Vorfeld der Hegeversammlungen bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die Informationen, die zur Abgabe der Empfehlung zur Abschussplanung notwendig sind und erteilen Auskunft über den Stand der Abschussplanerfüllung des laufenden Jagdjahres."

bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

"Sie stellen den Hegegemeinschaften die zur Durchführung der öffentlichen Hegeversammlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung."

f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "der Abschussplanung zugrunde gelegten Wildbestände und" gestrichen.

15. Der bisherige Siebte Abschnitt wird Achter Abschnitt.

16. Nach der Überschrift des neuen Achten Abschnitts wird die Angabe "Zu § 32 Abs. 7 Nr. 4 sowie § 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 ThJG" durch die Angabe "Zu § 32 Abs. 7 Nr. 5 sowie § 43 Abs. 3 Satz 2 ThJG" ersetzt.

17. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Feststellung der Notzeit kann von Amts wegen für eine bestimmte Gebietskulisse erfolgen oder auf begründeten Antrag des Jagdausübungsberechtigten für den jeweiligen Jagdbezirk durch die untere Jagdbehörde innerhalb einer Frist von fünf Werktagen bestätigt werden. Äußert sich die untere Jagdbehörde nicht in dieser Frist, so gilt die Notzeit als bestätigt. Bei der Feststellung der Notzeit ist der unteren Forstbehörde und der Hegegemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Notzeit ruht die Jagd auf sämtliches Wild unabhängig von der Jagdzeit. Zur Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung können Ausnahmen von Satz 5 durch die oberste Jagdbehörde zugelassen werden."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort "Bestätigung" durch das Wort "Feststellung" ersetzt.

18. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die Fütterung des Schalenwildes außerhalb der Notzeit ist unzulässig. Rotwild kann in den Einstandsgebieten in der Zeit vom 16. Januar bis einschließlich 31. März auch ohne Feststellung der Notzeit mit Zustimmung des Jagdvorstandes der jeweiligen Jagdgenossenschaft oder des Eigenjagdbezirksinhabers gefüttert werden. Die Festlegung der Fütterungsstandorte bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers, des Benehmens mit der jeweiligen Hegegemeinschaft und der Anzeige bei der unteren Jagdbehörde.

(2) In der Notzeit und im Fall des Absatzes 1 Satz 2 ist Schalenwild tierartenspezifisch zu füttern. Als Futtermittel dürfen für herbivores Schalenwild ausschließlich Heu, Grasanweilsilage, Eicheln, Kastanien und Futterrüben verwendet werden. Die Verwendung von Zuckerrüben ist unzulässig.

(3) Die Ablenkfütterung ist ganzjährig zur Vermeidung von Schwarzwildschäden und zur Lenkung wildlebender Gänsearten zugelassen. Die Ablenkfütterung bedarf vor ihrer Durchführung der Anzeige bei der unteren Jagdbehörde. Bei der Ablenkfütterung ist lediglich Getreide vorzulegen. Die Futtermittel für Schwarzwild sind so vorzulegen, dass sie für sonstiges Schalenwild nicht zugänglich sind. Ablenkfütterungen für Gänse sind nur in einer Entfer-

nung von 500 Metern von der am nächsten gelegenen Waldfläche zulässig."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die oberste Jagdbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen."

19. Nach dem neuen § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

"Zu § 32 Abs. 7 Nr. 5 ThJG"

20. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 32 Abs. 7 Nr. 4 ThJG" durch die Verweisung "§ 32 Abs. 7 Nr. 5 ThJG" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Kirmmaterial ist erst dann neu vorzulegen, wenn das zuvor vorgelegte Kirmmaterial vom Wild gänzlich aufgenommen wurde. Für die Kirmung sind technische Einrichtungen zulässig, die dazu geeignet sind, die tägliche Kirmmenge zu begrenzen."

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Es sind höchstens täglich ein Kilogramm Getreide vorzulegen. Bei Vorlage von Druschabfällen, heimischem Obst, Hackfrüchten, Eicheln und Kastanien ist die Vorlage von insgesamt bis zu fünf Kilogramm möglich."

21. Der bisherige § 15 wird § 16 und die Worte "im Nationalpark Hainich," werden gestrichen.

22. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.

23. Nach der Überschrift des neuen Neunten Abschnitts wird die Angabe "Zu § 32 Abs. 9 ThJG" durch die Angabe "Zu § 32 Abs. 7 Nr. 4 und 6 ThJG" ersetzt.

24. Der bisherige § 16 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 17
Einschätzung der Schalenwildbestände"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "für die Hoch- und Niederwildjagdbezirke" gestrichen und die Worte "Ermittlung des jeweilig" durch die Worte "Einschätzung des" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei dieser Einschätzung ist das zurückliegende Abschussgeschehen und der Zustand der

Vegetation nach § 32 Abs. 1 Satz 3 ThJG zu berücksichtigen."

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Wildbestandsentwicklung des Rot-, Dam und Muffelwildes kann durch geeignete Monitoringverfahren aufgezeigt werden."

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

25. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Wildzuwachs ist auf der Grundlage des eingeschätzten Wildbestandes und des eingeschätzten Geschlechterverhältnisses zu ermitteln."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei den herbivoren Schalenwildarten wird bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis von folgenden Zuwachsraten bezogen auf den weiblichen Frühjahresbestand ausgegangen:

- | | |
|---------------|---------------|
| 1. Rotwild | 75 Prozent, |
| 2. Damwild | 75 Prozent, |
| 3. Muffelwild | 75 Prozent, |
| 4. Rehwild | 120 Prozent." |

26. Der bisherige § 18 wird § 19 und erhält die folgende Fassung:

"§ 19
Wildbestandsstruktur

Entsprechend den natürlichen Wildbestandsstrukturen wird das Schalenwild nach Geschlecht und Alter wie folgt eingeteilt:

Wildart	Zuwachs	Geschlecht	Jugendklasse/ Altersklasse III	Mittlere Altersklasse/ Altersklasse II	Obere Altersklasse/ Altersklasse I
Rotwild	Kälber	weiblich	Schmaltiere	Alttiere	
		männlich	1- bis 4-jährige Hirsche	5- bis 9-jährig	10-jährig und älter
Damwild	Kälber	weiblich	Schmaltiere	Damtiere	
		männlich	1- bis 3-jährige Damhirsche	4- bis 6-jährig	7-jährig und älter
Muffelwild	Lämmer	weiblich	Schmalschafe	Altschafe	
		männlich	einjährige Widder	2- bis 5-jährig	6-jährig und älter
Rehwild	Kitze	weiblich	Schmalrehe	Ricken	
		männlich	einjährige Böcke	2-jährige und ältere Böcke	
Schwarzwild	Frischlinge	weiblich	Überläufer	2-jährige und ältere Bachen	
		männlich		2-jährige und ältere Keiler"	

27. Der bisherige § 19 wird § 20 und erhält folgende Fassung:

§ 20
Abschussaufteilung bei Rot-, Dam-, Muffel- und
Rehwild

(1) Für die Abschussplanung gilt folgende Abschussaufteilung als Orientierung:

1. bei Rotwild
 - a) Kälber (beiderlei Geschlecht) 40 Prozent,
 - b) Schmaltiere 15 Prozent,
 - c) Alttiere 25 Prozent,
 - d) Rothirsche Klasse III 12,5 Prozent,
 - e) Rothirsche Klasse II 2,5 Prozent,
 - f) Rothirsche Klasse I 5 Prozent,
2. bei Damwild
 - a) Kälber (beiderlei Geschlecht) 40 Prozent,
 - b) Schmaltiere 10 Prozent,
 - c) Damtiere 25 Prozent,
 - d) Damhirsche Klasse III 15 Prozent,
 - e) Damhirsche Klasse II 7 Prozent,
 - f) Damhirsche Klasse I 3 Prozent,
3. bei Muffelwild
 - a) Lämmer (beiderlei Geschlecht) 40 Prozent,
 - b) Schmalschafe 10 Prozent,
 - c) Altschafe 20 Prozent,
 - d) Muffelwidder Klasse III 10 Prozent,
 - e) Muffelwidder Klasse II 15 Prozent,
 - f) Muffelwidder Klasse I 5 Prozent,
4. bei Rehwild
 - a) Kitze (beiderlei Geschlecht) 30 Prozent,
 - b) Schmalrehe 15 Prozent,
 - c) Ricken 20 Prozent,
 - d) Rehböcke 35 Prozent.

Die Jagdbehörden können abweichend von Satz 1 andere Abschussaufteilungen festsetzen.

(2) Zeichnet sich bei der Abschussplanerfüllung beim Rot-, Dam- oder Muffelwild eine Untererfüllung bei männlichem Wild ab, kann die restliche Abschuss-

planerfüllung durch den zusätzlichen Abschuss von weiblichem Wild sowie von Kälbern beziehungsweise Lämmern ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Altersklasse I durch die Altersklasse II ist beim Rot-, Dam- und Muffelwild zulässig. Eine Untererfüllung bei weiblichem Wild kann durch den Abschuss von Kälbern beziehungsweise Lämmern ausgeglichen werden."

28. Der bisherige § 20 wird aufgehoben.

29. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Jagdpächtern" durch das Wort "Jagdausübungsberechtigten" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "untere Jagdbehörde setzt" durch die Worte "zuständigen Jagdbehörden setzen" ersetzt und nach dem Wort "vorkommt" und dem Komma die Worte "auf Antrag der Eigenjagdbezirksinhaber oder der Vorstände der Jagdgenossenschaften oder des Jagdausübungsberechtigten" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "muss" durch das Wort "soll" ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Antragstellung auf Abschussfestsetzung des Rot-, Dam- und Muffelwildes außerhalb der Einstandsgebiete erfolgt im Zusammenhang mit der Vorlage des Mindestdreijahresabschussplans Rehwild/Antrags auf Abschussfestsetzung von Hochwild außerhalb der Einstandsgebiete (Anlage 6)."

30. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22
Bejagung des Schwarzwildes

Die Bejagung des Schwarzwildes soll auf eine dieser Schalenwildart entsprechende Sozialstruktur ausgerichtet sein."

31. In § 23 Satz 1 werden die Worte "Rot-, Dam- und Muffelwild" durch die Worte "Rot- und Damwild" ersetzt.

32. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt.

33. Nach der Überschrift des neuen Zehnten Abschnitts wird die Angabe "Zu § 37a Satz 4 ThJG" durch die Angabe "Zu § 37 Abs. 7 Satz 3 ThJG" ersetzt.

34. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Verweisung "§ 1 Abs. 1 der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO) vom 30. November 2013 (GVBl. S. 342) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 4 Nr. 3 der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO) vom 30. November 2013 (GVBl. S. 342) in der jeweils geltenden Fassung" und der Klammerzusatz "(Arbeit nach dem Schuss)" durch den Klammerzusatz "(Stufe C)" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe "Anlage 9" durch die Angabe "Anlage 8" ersetzt.

35. In § 25 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "Anlage 10" durch die Angabe "Anlage 9" ersetzt.

36. Der bisherige Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt.

37. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "veterinär-, fleischhygiene- oder lebensmittelrechtliche" durch die Worte "veterinär- und lebensmittelrechtliche" ersetzt.

38. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "Anlage 12" durch die Angabe "Anlage 10" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe "Anlage 13" durch die Angabe "Anlage 11" ersetzt.

39. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden der Klammerzusatz "(Anlage 13)" durch den Klammerzusatz "(Anlage 11)" und das Wort "vierfach" durch das Wort "dreifach" ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816)" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844)" ersetzt.

c) Satz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.

40. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28
Ausgabe und Nachweis
der Wildmarken und der Wildursprungsscheine

(1) Die Ausgabe der Wildmarken und der Wildursprungsscheine erfolgt durch die unteren Jagdbehörden an die Jagdausübungsberechtigten der Eigenjagdbezirke und Gemeinschaftsjagdbezirke in ausreichender Anzahl. Für die Nummerierung der Wildmarken gibt die oberste Jagdbehörde den Landkreisen, den kreisfreien Städten, der Landesforstanstalt, den Bundesforstbetrieben sowie der Nationalparkverwaltung Hainich einen Nummernrahmen vor. Die Beschaffung der Wildmarken und der Wildursprungsscheine erfolgt durch die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Landesforstanstalt, die Bundesforstbetriebe und die Nationalparkverwaltung Hainich eigenständig.

(2) Nicht verbrauchte Wildmarken werden in das folgende Jagdjahr übertragen. Die Nummern in Verlust geratener Wildmarken sind vom Jagdausübungsberechtigten zu erfassen. Auf Verlangen sind diese den Jagdbehörden anzuzeigen."

41. § 29 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe "Anlage 14" wird durch die Angabe "Anlage 12 in Schriftform oder elektronischer Form" ersetzt.

b) Nach dem Wort "Jagdbezirk" werden ein Komma und die Worte "der Name sowie die Anschrift des Jagdausübungsberechtigten" eingefügt.

c) Die Worte "der Abnehmer" werden durch die Worte "der Name sowie die Anschrift des Abnehmers" ersetzt.

42. In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Fleischhygienerechtliche" durch die Worte "Lebensmittelrechtliche und fleischhygienerechtliche" ersetzt.

43. Der bisherige Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt.

44. Nach der Überschrift des neuen Zwölften Abschnitts wird die Angabe "Zu § 51 Satz 5 ThJG" durch die Angabe "Zu § 51 Satz 4 ThJG" ersetzt.

45. Der bisherige Zwölfte Abschnitt wird Dreizehnter Abschnitt.

46. Nach der Überschrift des neuen Dreizehnten Abschnitts wird die Angabe "Zu § 56 Abs. 1 Nr. 10 ThJG" durch die Angabe "Zu § 56 Abs. 1 Nr. 9 ThJG" ersetzt.

47. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 56 Abs. 1 Nr. 10 ThJG" durch die Verweisung "§ 56 Abs. 1 Nr. 9 ThJG" ersetzt.

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. entgegen § 8 Abs. 3 Pflege- und Aufzuchtanlagen ohne Genehmigung der unteren Jagdbehörde errichtet, erweitert oder betreibt,"

c) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 bis 9 eingefügt:

"2. als Jagdausübungsberechtigter entgegen § 13 Abs. 1 Satz 5 die Jagd in der Notzeit ausübt,

3. entgegen § 14 Abs. 1 Schalenwild außerhalb der Notzeit oder in den Rotwildeinstandsgebieten Rotwild vor dem 16. Januar oder nach dem 31. März füttert,

4. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 herbivores Schalenwild mit anderen Futtermitteln als mit Heu, Grasanweilsilage, Futterrüben, Kastanien oder Eicheln füttert,

5. entgegen § 14 Abs. 3 Ablenkfütterungen vor Inbetriebnahme der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt oder das Futtermittel für andere Schalenwildarten nicht unzugänglich vorlegt,

6. entgegen § 15 Abs. 2 technische Hilfsmittel verwendet, die die tägliche Kirmenge nicht begrenzen,

7. gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 bis 5 verstößt,

8. dem Verbot nach § 16 zuwiderhandelt,

9. gegen die Bestimmungen des § 23 verstößt,"

d) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 10 bis 16.

e) Die bisherige Nummer 9 wird aufgehoben.

f) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 17 und erhält folgende Fassung:

"17. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 3 die Nummern in Verlust geratener Wildmarken der Jagdbehörde auf Verlangen nicht unverzüglich anzeigt,"

g) Die bisherigen Nummer 11 bis 16 werden die Nummern 18 bis 23.

48. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

49. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1)

Mustersatzung für Jagdgenossenschaften

Inhalt

- § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft
- § 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk
- § 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft
- § 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft
- § 5 Organe der Jagdgenossenschaft
- § 6 Versammlung der Jagdgenossen
- § 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen
- § 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl
- § 9 Jagdvorstand
- § 10 Sitzungen des Jagdvorstands
- § 11 Jagdvorsteher
- § 12 Kassenführer
- § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung
- § 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks _____ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft _____" und hat ihren Sitz in _____.

(2) Aufsichtsbehörde ist die zuständige untere Jagdbehörde.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle bejagbaren Grundflächen
- der Stadt/Gemeinde
 - der abgesonderten Gemarkung
 - gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft
 - der Gemarkung(en)
 - der Stadt/Gemeinde _____ zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten bejagbaren Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch die in der Anlage enthaltene Lagekarte und Grenzbeschreibung beschrieben.

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen, insbesondere Grundbuchauszüge, unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.
- (3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
1. den Jagdvorstand (Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter und mindestens zwei Besitzer),
 2. einen Schriftführer,
 3. einen Kassenführer und
 4. zwei Kassenprüfer.

- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
1. einen Haushaltsplan, falls erforderlich,
 2. die Entlastung des Jagdvorstands,
 3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirks,
 4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
 5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
 8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnischeinen auf Dauer,
 10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
 11. die Anstellung eines Berufsjägers oder beständigen Jagdaufsehers,
 12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2,
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher und
 15. den Widerruf nach § 9 Abs. 10.
- Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse von _____ zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die zuständige untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht verlangt.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der zuständigen unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Zeitgleich ist die Einladung der zuständigen unteren Jagdbehörde zuzuleiten. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung unter Nennung ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, ist die Einladung elektronisch zu übermitteln.
- (4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung kann jeder Jagdgenosse bis zum Beginn der Versammlung der Jagdgenossen beim Jagdvorsteher einreichen.
- (5) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung mitgezählt und gelten als Neinstimmen. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch folgende volljährige bevollmächtigte Personen vertreten lassen: seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen. Für die Erteilung der Vollmacht für die in Satz 1 genannten Personen ist die schriftliche Form erforderlich, sofern nicht bereits eine gesetzliche oder organschaftliche Vertretungsvollmacht besteht. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheiten nach Stimmzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die zuständige untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind auf Verlangen eines Mitgliedes schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder durch Widerruf der Bestellung, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

(10) Die Versammlung der Jagdgenossen kann die Bestellung des Jagdvorstands, eines Mitglieds des Jagdvorstands oder anderer Funktionsträger in begründeten Fällen jederzeit widerrufen. Nach dem Widerruf kann unmittelbar eine Ersatzwahl erfolgen. Erfolgt eine unmittelbare Ersatzwahl nicht, ist nach Absatz 5 zu verfahren. Hinsichtlich der Beschlussfassung findet § 8 Absatz 5 Anwendung.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung eines Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, falls erforderlich,
2. die Überwachung der Anfertigung der Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags aus der Jagdpacht an die Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist grundsätzlich auf die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

(3) Zum Zweck der Überwachung der Kassenführung nach Absatz 1 Nr. 3 hat sich der Jagdvorsteher laufend über den Bestand und die Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft von dem Kassenführer unterrichten zu lassen. Der Jagdvorsteher hat das Recht sowie die Pflicht zur nicht angekündigten Kassenprüfung.

§ 12

Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts vom Kassenführer zu erstellen, die den Kassenprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so soll dem Jagdvorstand die Entlastung erst erteilt werden, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Kassenprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Zum Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstands in einer Beziehung steht, welche ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto der Jagdgenossenschaft bei einem Kreditinstitut einzuzahlen.
5. Bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind Kassenfehlbeträge vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist ein Kassenfehlbetrag als Vorschuss und ein Kassenüberschuss als Verwahrung auszuweisen

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird. Zur Auszahlung des Reinertrags an die Jagdgenossen haben die Jagdgenossen dem Vorstand eine zutreffende Bankverbindung mitzuteilen.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend der jeweiligen Gemeindegatzung in ortsüblicher Weise vorgenommen. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Übersendung von Bekanntmachungen unter Angabe ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, sind die Bekanntmachungen elektronisch zu übermitteln.

(2) Soll eine Satzung neu beschlossen oder geändert werden, ist diese für die Dauer von zwei Wochen vor der beschließenden Versammlung der Jagdgenossen in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung auszulegen.

§ 16
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom _____ beschlossen worden.

_____ den _____

Jagdvorstand

Die vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei. Sie ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen."

50. Anlage 2 wird aufgehoben.

51. Die bisherigen Anlagen 3 bis 8 werden die Anlagen 2 bis 7 und erhalten folgende Fassung:

"Anlage 2
(zu § 5)

Mustersatzung für Hegegemeinschaften

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Zuständigkeit
- § 2 Zweck der Hegegemeinschaft
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe der Hegegemeinschaft
- § 5 Vorstand
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 8 Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Verbänden
- § 9 Finanzierung der Aufgaben
- § 10 Hegeversammlung
- § 11 Geschäftsjahr
- § 12 Inkrafttreten

§ 1
Name, Sitz, Zuständigkeit

(1) Die nach § 13 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen

.....

(2) Sie hat ihren Sitz in

.....

(3) Für die Hegegemeinschaft zuständige untere Jagdbehörde des Landkreises / der kreisfreien Stadt ist:

.....

(Anschrift der unteren Jagdbehörde)

(4) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft entspricht dem nach § 32 Abs. 7 Nr. 4 ThJG festgesetzten Einstandsgebiet und wird wie folgt beschrieben:

.....

(siehe Karte als Anlage).

(5) Die Mitglieder der Hegegemeinschaft setzen sich aus den zum Wirkungsbereich zugehörigen Jagdbezirken (siehe Anschriftenverzeichnis der Jagdbezirksinhaber als Anlage) zusammen.

(6) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Wegfall der Zuordnung des Jagdbezirks aus dem Bewirtschaftungsgebiet,
2. durch Tod des Jagdausübungsberechtigten.

§ 2

Zweck der Hegegemeinschaft

(1) Zweck der Hochwildhegegemeinschaft ist die Koordinierung einer großräumigen Hege und Bejagung des Hochwildes in den Bewirtschaftungsgebieten nach der Thüringer Einstandsgebietsverordnung vom 2. August 2014 (GVBl. 2014, 569) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zweck der Niederwildhegegemeinschaft ist Koordinierung der Hege und Bejagung von Niederwildarten in allen oder Teilen von Jagdbezirken des Landkreises / der kreisfreien Stadt.

(3) Einbezogen sind die Wildart/en:

§ 3

Aufgaben

Der Hegegemeinschaft obliegen die nachstehenden Aufgaben:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
2. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und Lebensbedingungen sowie zum Schutz des Wildes,
3. Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes,
4. Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestands,
5. die Analyse des zurückliegenden Abschussgeschehens sowie die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der Wildbestände,
6. Unterstützung bei der Erarbeitung und Koordinierung der Abschussplanvorschläge bei den Mitgliedern und das Aussprechen von Empfehlungen an die untere Jagdbehörde,
7. Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und zum vorbeugenden Wildseuchenschutz,
8. Durchführung einer jährlichen gemeinsamen Hegeversammlung innerhalb der Hegegemeinschaft, unbeschadet der Beteiligung an sonstigen Hegeversammlungen,
9. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder in den Bereichen des Jagdrechts, der Wildbiologie, des Tierschutzes, der Ökologie und der Wildbrethygiene.

§ 4

Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahl des Vorstands erfolgt für fünf Jahre.

(2) Der Vorstand verteilt Aufgabenbereiche an die Vorstandsmitglieder. Den Mitgliedern des Vorstands können besondere Aufgaben übertragen werden.

(3) Der Vorsitzende vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat die Interessen der Hegegemeinschaft zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er koordiniert die in § 3 genannten Aufgaben und ist zusätzlich verantwortlich für

1. die Erfassung der jagdlich nutzbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,

2. die Erfassung jagdstatistischer Daten,
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
4. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. die Erstellung eines Haushaltsplans und
6. die Erstattung eines Jahresberichts.

(5) Über alle Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen.

(6) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies schriftlich beantragt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer soll, auch wenn er nicht dem Vorstand angehört, an dessen Sitzungen teilnehmen. Er ist zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(9) Der Schriftführer wird für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand gewählt; Absatz 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 finden entsprechend Anwendung.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands,
2. Beschluss über das Stimmabgabeverfahren (offen oder geheim),
3. Beschluss über Hege- und Bejagungsmaßnahmen,
4. Beschluss über den Gesamtabschluss und seine Aufteilung auf die beteiligten Jagdbezirke zur Vorlage bei den zuständigen Jagdbehörden,
5. Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen,
6. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft, aber nur in Verbindung mit Änderungen der Vorschriften über die Einstandsgebiete,
7. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
8. Beschluss und Kontrolle über die Finanzierung der Aufgaben der Hegegemeinschaft.

(2) An der Mitgliederversammlung nicht teilnehmende Mitglieder können sich vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist hierzu notwendig.

(3) Die Vorstände der Jagdgenossenschaften, die zuständige untere Jagdbehörde und die zuständige untere Forstbehörde sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Fachkenntnisse. Sie besitzen, sofern eine Mitgliedschaft nicht gegeben ist, kein Stimmrecht.

§ 7

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nach schriftlicher Einladung, welche mindestens zwei Wochen vorher erfolgen muss, unter Mitteilung der Tagesordnung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Der Vorsitzende muss die Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand die Einladung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheit beantragt oder wenn die für das Einstandsgebiet zuständige untere Jagdbehörde dies verlangt.

(3) Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen, kann die Beschlussfähigkeit hergestellt werden, wenn der Vorsitzende unter Beibehaltung der Tagesordnung die Versammlung schließt und wieder neu eröffnet. In diesem Fall hängt die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung nicht von der Anwesenheit nach Absatz 1 ab. Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder über diese Möglichkeit in der Einladung zur Hegeversammlung.

(4) Beschlüsse der Hegegemeinschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdfläche. Sind von einem Jagdbezirk mehrere Stimmberechtigte anwesend,

können diese nur einheitlich abstimmen und es wird eine Stimme pro Jagdbezirk gezählt. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

(6) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Ein Exemplar der Niederschrift erhält binnen zwei Wochen die zuständige untere Jagdbehörde.

§ 8

Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Verbänden

Im Interesse einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit anderen Behörden, sach- und fachkundigen Vereinen und Verbänden können deren Vertreter zur Mitgliederversammlung und sonstigen Veranstaltungen, in denen ihre spezielle Fachkunde erforderlich oder ihre Zuständigkeit berührt ist, eingeladen werden. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Fachkenntnisse. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 9

Finanzierung der Aufgaben

(1) Die Hegegemeinschaft hat zur Finanzierung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben.

(2) Die Einnahmen der Hegegemeinschaft dürfen nur für die Erreichung ihres Zwecks (§ 2) sowie zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

§ 10

Hegeversammlung

Zum Abschluss eines jeden Jagdjahres ist eine Hegeversammlung durchzuführen. Der Vorstand bestimmt die notwendigen Einzelheiten.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung darf erst nach der Genehmigung durch die zuständige untere Jagdbehörde erfolgen. Vorstehende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft am

..... in beschlossen worden.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:
.....
.....
.....
.....

Genehmigungsvermerk der unteren Jagdbehörde:

Ort Datum

Unterschrift Siegel

Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12 - 20**Zu A. Vorjahre:**

Der Jagdbezirksinhaber hat für den Zeitraum der letzten drei Jahre in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 13 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 14 die bis zum 1. Februar des Antragsjahres bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B. Zeile 16 - eingeschätzter Wildbestand Rotwild:

Der eingeschätzte Wildbestand dient der Abschussbemessung. Hier ist der eingeschätzte Wildbestand des Jagdbezirks während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Beurteilungsgrundlagen können sein: Wildzählungen sofern angewiesen oder freiwillig vorgenommen, Erfahrungswerte, Abschussergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildjagdbezirke, in welchen das Rotwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

Zu C. Zeile 17 - eingeschätztes Geschlechterverhältnis:

Hier ist das Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich in Prozent einzutragen. Bei einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis beträgt der Anteil des männlichen wie auch der des weiblichen Wildes jeweils 50 Prozent. In der Regel ist das Geschlechterverhältnis zu Gunsten des weiblichen Wildes verschoben. Ziel sollte immer die Herstellung eines möglichst engen Geschlechterverhältnisses sein.

Zu D. Planungsjahre - Jagdjahre:**Zu Zeile 18 - Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers:**

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber eines verpachteten Eigenjagdbezirks aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zu Zeile 19 - Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Jagdbezirksinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der unteren Jagdbehörde, dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zu Zeile 20 - bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan gilt als bestätigt, wenn er bis zum 1. Mai des Antragsjahres nicht beanstandet worden ist oder die Beanstandung bis zu diesem Zeitpunkt nicht angekündigt worden ist. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

weitere Anmerkung:

Bei den für drei Jahre aufgestellten Abschussplänen ist ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen; Abweichungen bis zu 30 Prozent im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen. Im letzten Gültigkeitsjahr der Abschussplanung kann weibliches Wild und Zuwachs ohne Antrag bis zu 10 Prozent übererfüllt werden.

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 2)

Dreijahresabschussplan für Damwild

Name des Jagdbezirks

Erhebungsland Jagdjahr

Amtliche Schlüsselnummer Landkreis / Gemeinde

Lfd. Nr. der Jagdbezirksliste des Landkreises / der kreisfreien Stadt

Nr. der Hegegemeinschaft 003

Name der Hegegemeinschaft

1: (1) Hochwild-Hegegemeinschaft
2: (2) sonstige Hegegemeinschaft
3: (3) Nr. der Hegegemeinschaft (siehe Verzeichnis der Hegegemeinschaften)

Größe des Jagdbezirks (Angaben im Pachtvertrag) ha Erfassungsbeleg

1. befriedete Fläche ha erfasst

2. Waldfläche ha

3. Feldfläche ha

4. Gewässerfläche ha

5. Bewirtschaftungsfläche Damwild* ha geschätzt

*Waldfläche zuzüglich 20 Prozent der (dem Wald vorgelegenen) Feldfläche abzüglich der Nichtbewirtschaftungsfläche

A. Vorjahre - Jagdjahre Spalten-nr. (1-10) ->

1	Hirsche Klasse			insg.	Schmal-tiere	Alt-tiere	Summe Hirsche und Tiere Sp. 5+6+7	Kälber männlich und weiblich	Summe Damwild Sp. 8+9
	I	II	III						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
012									
013									
014									
015									

1. bestätigter oder festgesetzter Abschuss der letzten drei Jahre

2. durchgeführter Abschuss der letzten drei Jahre

3. Fallwild der letzten drei Jahre

4. Gesamtabgang der letzten drei Jahre

B. eingeschätzter Wildbestand Damwild 016

C. eingeschätztes Geschlechterverhältnis 017

männlich	weiblich	in Prozent

D. Planungsjahre - Jagdjahre

1	Hirsche Klasse			insg.	Schmal-tiere	Alt-tiere	Summe Hirsche und Tiere Sp. 5+6+7	Kälber männlich und weiblich	Summe Damwild Sp. 8+9
	I	II	III						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
018									
019									
020									

1. Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers für drei Jahre

2. Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden für drei Jahre

3. bestätigter oder festgesetzter Abschuss für drei Jahre

Jagdvorstand Inhaber des Eigenjagdbezirks

Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft beziehungsweise des Inhabers des Eigenjagdbezirks

Dem Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers wird zugestimmt nicht zugestimmt und es wird beantragt, den Abschussplan wie folgt zu ändern:

Ort, Datum Unterschrift des Jagdvorstehers beziehungsweise Inhabers des Eigenjagdbezirks

Jagdbezirksinhaber

Name und Anschrift

Der Jagdbezirksinhaber legt den Abschussplan vor

Ort, Datum Unterschrift des Jagdbezirksinhabers

untere Jagdbehörde

Nr. Unter Bestätigung zurückgeleitet an Unter Festsetzung zurückgeleitet an

Jagdbezirksinhaber Jagdgenossenschaft beziehungsweise Inhaber des Eigenjagdbezirks Hegegemeinschaft

Begründung (nur bei Festsetzung)

Ort, Datum

untere Jagdbehörde

Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12 – 20**Zu A. Vorjahre:**

Der Jagdbezirksinhaber hat für den Zeitraum der letzten drei Jahre in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 13 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 14 die bis zum 1. Februar des Antragsjahres bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B. Zeile 16 - eingeschätzter Wildbestand Damwild:

Der eingeschätzte Wildbestand dient der Abschussbemessung. Hier ist der eingeschätzte Wildbestand des Jagdbezirks während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Beurteilungsgrundlagen können sein: Wildzählungen sofern angewiesen oder freiwillig vorgenommen, Erfahrungswerte, Abschussergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildjagdbezirke, in welchen das Damwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

Zu C. Zeile 17 - eingeschätztes Geschlechterverhältnis

Hier ist das Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich in Prozent einzutragen. Bei einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis beträgt der Anteil des männlichen wie auch der des weiblichen Wildes jeweils 50 Prozent. In der Regel ist das Geschlechterverhältnis zu Gunsten des weiblichen Wildes verschoben. Ziel sollte immer die Herstellung eines möglichst engen Geschlechterverhältnisses sein.

Zu D. Planungsjahre - Jagdjahre:**Zu Zeile 18 - Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers:**

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber eines verpachteten Eigenjagdbezirks aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zu Zeile 19 - Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Jagdbezirksinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der unteren Jagdbehörde, dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zu Zeile 20 - bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan gilt als bestätigt, wenn er bis zum 1. Mai des Antragsjahres nicht beanstandet worden ist oder die Beanstandung bis zu diesem Zeitpunkt nicht angekündigt worden ist. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

weitere Anmerkung:

Bei den für drei Jahre aufgestellten Abschussplänen ist ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen; Abweichungen bis zu 30 Prozent im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen. Im letzten Gültigkeitsjahr der Abschussplanung kann weibliches Wild und Zuwachs ohne Antrag bis zu 10 Prozent übererfüllt werden.

Anlage 5
(zu § 11 Abs. 2)

Dreijahresabschussplan für Muffelwild

Name des Jagdbezirks:

Erhebungsstand:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Jagdjahr

Amliche Schlüsselnummer: Landkreis / Gemeinde

Lfd. Nr. der Jagdbezirksliste des Landkreises / der kreisfreien Stadt:

001									
002									
003									

 2)

Nr. der Hegegemeinschaft: 1) (1) Hochwild-Hegegemeinschaft
(2) sonstige Hegegemeinschaft
2) Mit. Nr. der Hegegemeinschaft (siehe Verzeichnis der Hegegemeinschaften)

Name der Hegegemeinschaft:

Größe des Jagdbezirks (Angaben im Pachtvertrag): 004 ha Erfassungsbeleg

1. befriedete Fläche: 005 ha
2. Waldfläche: 006 ha
3. Feldfläche: 007 ha
4. Gewässerfläche: 008 ha
5. Bewirtschaftungsfläche Muffelwild*: 009 ha

*Waldfläche zuzüglich 20 Prozent der (dem Wald vorgelagerten) Feldfläche abzüglich der Nichtbewirtschaftungsfläche

Erfasst:
Geprüft:

A. Vorjahre - Jagdjahre Spalten-nr. (1-10) ->

Widder Klasse	Schmelschafe			Altschafe			Summe Widder und Schafe Sp. 5+6+7	Lämmer männlich und weiblich		Summe Muffelwild Sp. 8+9
	I	II	III	Insg.	6	7		8	9	
1	3	4	5	6	7	8	9	10		
012										
013										
014										
015										

1. bestätigter oder festgesetzter Abschuss der letzten drei Jahre
2. durchgeführter Abschuss der letzten drei Jahre
3. Fallwild der letzten drei Jahre
4. Gesamtabgang der letzten drei Jahre

B. eingeschätzter Wildbestand Muffelwild: 016

C. eingeschätztes Geschlechterverhältnis: 017

--	--

 männlich weiblich in Prozent

D. Planungsjahre - Jagdjahre

Widder Klasse	Schmelschafe			Altschafe			Summe Widder und Schafe Sp. 5+6+7	Lämmer männlich und weiblich		Summe Muffelwild Sp. 8+9
	I	II	III	Insg.	6	7		8	9	
1	3	4	5	6	7	8	9	10		
018										
019										
020										

1. Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers für drei Jahre
2. Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden für drei Jahre
3. bestätigter oder festgesetzter Abschuss für drei Jahre

Jagdvorstand Inhaber des Eigenjagdbezirks

Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft beziehungsweise des Inhabers des Eigenjagdbezirks:

Dem Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers wird zugestimmt. nicht zugestimmt und es wird beantragt, den Abschussplan wie folgt zu ändern:

Ort, Datum: Unterschrift des Jagdvorstehers beziehungsweise Inhabers des Eigenjagdbezirks:

Jagdbezirksinhaber
Name und Anschrift:

Der Jagdbezirksinhaber legt den Abschussplan vor

Ort, Datum: Unterschrift des Jagdbezirksinhabers:

untere Jagdbehörde
Nr. Unter Bestätigung zurückgeleitet an Unter Festsetzung zurückgeleitet an
 Jagdbezirksinhaber Jagdgenossenschaft beziehungsweise Inhaber des Eigenjagdbezirks Hegegemeinschaft

Begründung (nur bei Festsetzung):

Ort, Datum:
untere Jagdbehörde:

Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12 - 20**Zu A. Vorjahre:**

Der Jagdbezirksinhaber hat für den Zeitraum der letzten drei Jahre in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 13 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 14 die bis zum 1. Februar des Antragsjahres bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B. Zeile 16 - eingeschätzter Wildbestand Muffelwild:

Der eingeschätzte Wildbestand dient der Abschussbemessung. Hier ist der eingeschätzte Wildbestand des Jagdbezirks während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Beurteilungsgrundlagen können sein: Wildzählungen sofern angewiesen oder freiwillig vorgenommen, Erfahrungswerte, Abschussergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildjagdbezirke, in welchen das Muffelwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

Zu C. Zeilen 17 - eingeschätztes Geschlechterverhältnis:

Hier ist das Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich in Prozent einzutragen. Bei einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis beträgt der Anteil des männlichen wie auch der des weiblichen Wildes jeweils 50 Prozent. In der Regel ist das Geschlechterverhältnis zu Gunsten des weiblichen Wildes verschoben. Ziel sollte immer die Herstellung eines möglichst engen Geschlechterverhältnisses sein.

Zu D. Planungsjahre - Jagdjahre:**Zu Zeile 18 - Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers:**

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber eines verpachteten Eigenjagdbezirks aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zu Zeile 19 - Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Jagdbezirksinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der unteren Jagdbehörde, dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschussempfehlung zu geben.

Zu Zeile 20 - bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan gilt als bestätigt, wenn er bis zum 1. Mai des Antragsjahres nicht beanstandet worden ist oder die Beanstandung bis zu diesem Zeitpunkt nicht angekündigt worden ist. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

weitere Anmerkung:

Bei den für drei Jahre aufgestellten Abschussplänen ist ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen; Abweichungen bis zu 30 Prozent im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen.

Anlage 6
(zu § 11 Abs. 2 und § 21 Abs. 2)

Mindestdreijahresabschussplan Rehwild / Antrag auf Abschussfestsetzung von Hochwild außerhalb der Einstandsgebiete

Name des Jagdbezirks: Erhebungsstand: Jagdjahr: Landkreis / Gemeinde:

Amtliche Schlüsselnummer: Lfd. Nr. der Jagdbezirksliste des Landkreises / der kreisfreien Stadt:

Nr. der Hegegemeinschaft: 2) Name der Hegegemeinschaft:

Größe des Jagdbezirks (Angaben im Pachtvertrag): ha

1. befriedete Fläche: ha
 2. Waldfläche: ha
 3. Feldfläche: ha
 4. Gewässerfläche: ha
 5. Biotopfläche Rehwild: ha

A. Vorjahre - Jagdjahre Spalten-nr. (1- 6) ->

	Rehböcke	Schmalrehe	Rücken	Summe adulte Rehe Sp. 1+2	Kitze männlich und weiblich	Summe Rehwild Sp. 3+4
	1	2	3	4	5	6
1. bestätigter oder festgesetzter Mindestabschuss der letzten drei Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. durchgeführter Abschuss der letzten drei Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Fallwild der letzten drei Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Gesamtabgang der letzten drei Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

B. Planungsjahre - Jagdjahre

	Rehböcke	Schmalrehe	Rücken	Summe adulte Rehe Sp. 1+2+3	Kitze männlich und weiblich	Summe Rehwild Sp. 4+5
	1	2	3	4	5	6
1. Mindestabschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Mindestabschussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. bestätigter oder festgesetzter Mindestabschuss für drei Jahre	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

C. Bejagung des Rot-, Dam- oder Muffelwildes außerhalb der Einstandsgebiete Hochwildarten

Die Abschussfestsetzung von Hochwild außerhalb der Einstandsgebiete wird beantragt

Rotwild
 Damwild
 Muffelwild

Jagdvorstand Inhaber des Eigenjagdbezirks

Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft beziehungsweise des Inhabers des Eigenjagdbezirks:

Dem Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers wird zugestimmt. nicht zugestimmt und es wird beantragt, den Abschussplan wie folgt zu ändern:

Ort, Datum: Unterschrift des Jagdvorstehers beziehungsweise Inhabers des Eigenjagdbezirks:

Jagdbezirksinhaber

Name und Anschrift:

Der Jagdbezirksinhaber legt den Abschussplan vor

Ort, Datum: Unterschrift des Jagdbezirksinhabers:

untere Jagdbehörde

Nr. Unter Bestätigung zurückgeleitet an Unter Festsetzung zurückgeleitet an

Jagdbezirksinhaber Jagdgenossenschaft beziehungsweise Inhaber des Eigenjagdbezirks Hegegemeinschaft

Begründung (nur bei Festsetzung):

Ort, Datum: untere Jagdbehörde:

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12 - 19**Zu A. Vorjahre:**

Der Jagdbezirksinhaber hat für den Zeitraum der letzten drei Jahre in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 13 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 14 die bis zum 1. Februar des Antragsjahres bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B. Planungsjahre - Jagdjahre:**Zu Zeile 16 - Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers:**

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber eines verpachteten Eigenjagdbezirks aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zu Zeile 17 - Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Jagdbezirksinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft beziehungsweise ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der unteren Jagdbehörde, dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zu Zeile 18 - bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan gilt als bestätigt, wenn er bis zum 1. Mai des Antragsjahres nicht beanstandet worden ist oder die Beanstandung bis zu diesem Zeitpunkt nicht angekündigt worden ist. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

Zu C. Bejagung von Hochwild außerhalb der Einstandsgebiete:

Sofern Abschnitt C ausgefüllt ist und von der Jagdbehörde nicht beanstandet wurde, gilt der Abschuss von Hochwild der angekreuzten Wildarten als festgesetzt.

52. Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 8 und in Satz 2 wird die Verweisung "§ 37a ThJG" durch die Verweisung "§ 37 Abs. 7 ThJG" ersetzt
53. Die bisherige Anlage 10 wird Anlage 9.
54. Die bisherige Anlage 12 wird Anlage 10 und erhält folgende Fassung:

„Anlage 10
(zu § 26 Abs. 2 Satz 1)

Wildmarke

Die Wildmarke ist eine Fixlängen- oder Durchziehplombe aus Polyethylen oder ähnlichem Material mit einer Länge von etwa 210 mm und einem beschrifteten Blatt von etwa 30 x 30 mm, die sich nach dem Schließen nicht wieder öffnen lassen darf. Die Wildmarke trägt auf dem Blatt eine sechsstellige fortlaufende Nummer in schwarzer Farbe, darunter den Schriftzug „Freistaat Thüringen“ und darunter das Wappen des Freistaates Thüringen. Fortlaufende Nummer, Schriftzug und Wappen sind eingeprägt und haben sich gut vom Materialhintergrund abzuheben.“

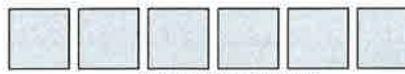


55. Die bisherige Anlage 13 wird Anlage 11 und erhält folgende Fassung:

Anlage 11
(zu § 26 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1)

Wildursprungsschein

Freistaat Thüringen



Nummer der Wildmarke

1 Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Erlegungsort	Jagdbezirk / Revier		
Gemarkung	Gemarkung		
Jagdausübungs- berechtigter	Name, Adresse, Telefon (Fax, E-Mail)		
Erleger (soweit nicht der Jagdausübungsberechtigte)	Name, Adresse, Telefon (Fax, E-Mail)		
Erlegungsdatum	am	Zeitpunkt	Uhr

Feststellung des Jagdausübungsberechtigten / Erlegers:

Wildart		Wildklasse	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Gewicht	Alter
		kg	etwa Jahre
Todesursache	<input type="checkbox"/> Erlegung (geschossen)	<input type="checkbox"/> Unfallwild	<input type="checkbox"/> Fallwild
<input type="checkbox"/> Vor dem Erlegen wurden von mir keine Verhaltensstörungen beobachtet . <input type="checkbox"/> Ein Verdacht auf Umweltkontamination liegt nicht vor. <input type="checkbox"/> Beim Aufbrechen wurden von mir keine auffälligen Merkmale festgestellt, die darauf schließen lassen, dass das Wildbret gesundheitlich bedenklich sein könnte.			
Besonderheiten	<input type="checkbox"/> Ansitz/Pirsch	<input type="checkbox"/> Nachsuche	<input type="checkbox"/> Drückjagd

Sonstiges

Ort, Datum Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten Unterschrift des Erlegers

Untersuchungen auf Trichinen nach Art. 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2b Abs. 1 Nr. 2 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Abs. 3 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619, 1844) in der jeweils geltenden Fassung

Antragsteller: <small>Name, Adresse, Telefon, (Fax, E-Mail)</small>	Untersucher: <small>Name, Adresse, Telefon, (Fax, E-Mail)</small>
--	--

Eingang der Probe Datum: _____ Uhrzeit: _____ Probenidentifikation: _____

Zeitpunkt, zu dem frühestens über das Wildbret verfügt werden darf:

Datum	Uhrzeit	Die telefonische Erreichbarkeit des Antragstellers ist nach Abgabe der Probe bis zu dem Zeitpunkt, an dem über das Wild verfügt werden darf, unbedingt sicherzustellen!
-------	---------	---

Methode nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375:

Referenznachweismethode gleichwertige Methode (Trichomatik) Prüfdatum: _____

Ergebnis der Untersuchung: Trichinen nachgewiesen Trichinen **nicht** nachgewiesen

Ort, Datum	Unterschrift des Untersuchers	(amtlicher Stempel)
------------	-------------------------------	---------------------

Blatt 1 (weiß), Jagdausübungsberechtigter. Blatt 2 (grün) Untersuchungsstelle. Blatt 3 (weiß) Abnehmer des Wildes

56. Die bisherige Anlage 14 wird Anlage 12 und enthält folgende Fassung:

Anlage 12
(zu § 29 Abs. 1)

Betrieb			
<h1 style="font-size: 2em; margin: 0;">Wildhandelsbuch</h1>			
Geführt von:			
Ort, Datum	Unterschrift	vom (Datum)	bis (Datum)
	Unterschrift	vom (Datum)	bis (Datum)
Unterschrift	Unterschrift	vom (Datum)	bis (Datum)
	Unterschrift	vom (Datum)	bis (Datum)

Nr	Eingangsdatum	Nummer der Wildmarke	Widart	4	Geschlecht		Gewicht	7	8	9	10	Name und Anschrift des Abnehmers
					5	6						
1	Datum	3			männlich	kg					Datum	
	Datum				weiblich						Datum	
	Datum				männlich						Datum	
	Datum				weiblich						Datum	
	Datum				männlich						Datum	
	Datum				weiblich						Datum	
	Datum				männlich						Datum	
	Datum				weiblich						Datum	
	Datum				männlich						Datum	
	Datum				weiblich						Datum	
	Datum				männlich						Datum	
	Datum				weiblich						Datum	
	Datum				männlich						Datum	
	Datum				weiblich						Datum	
	Datum				männlich						Datum	
	Datum				weiblich						Datum	
	Datum				männlich						Datum	
	Datum				weiblich						Datum	
	Datum				männlich						Datum	
	Datum				weiblich						Datum	

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Jagdabgabeverordnung vom 14. April 2020 (GVBl. S. 147, 261) außer Kraft.

Erfurt, den 10. August 2021

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Benjamin Hoff